

Information von öffentlichem Interesse
Medienrelevante Anfrage

Anfrage durch:

Medien

Thema:

Überwachungskameras im öffentlichen Raum

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit

Monat der Auskunft:

November 2024

Im Folgenden sind die gegenständlichen Fragen – diese werden genauso zitiert, wie sie tatsächlich gestellt wurden – und die erteilten Auskünfte übersichtlich aufgegliedert:

Frage 1: Wie viele Kameras gibt es im öffentlichen Raum?

Überwachungskameras im öffentlichen Raum

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit fällt gemäß Art. 10 Z 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in die Zuständigkeit des Bundes. Die Zuständigkeit für die Errichtung von Überwachungskameras im öffentlichen Raum zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Wien liegt somit bei der LPD Wien.

Derzeit gibt es folgende Kameraüberwachungen der LPD Wien im öffentlichen Raum:

- Fixe Kamera: 10. Bezirk Reumannplatz
- Mobile Kamera: 10. Bezirk Keplerplatz
- Mobile Kamera: 2. Bezirk Praterstern

Rechtsgrundlage: § 54 Abs. 6 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) – siehe:

§ 54 (6) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, zu befürchten, dass es an öffentlichen Orten (§ 27 Abs. 2) zu gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen kommen wird, dürfen die Sicherheitsbehörden zur Vorbeugung solcher Angriffe personenbezogene Daten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ermitteln. Sie haben dies jedoch zuvor auf solche Weise anzukündigen, dass es einem möglichst weiten Kreis potentieller Betroffener bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen auch

zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe, die sich an diesen öffentlichen Orten ereignen, sowie für Zwecke der Fahndung (§ 24) verarbeitet werden. Soweit diese Aufzeichnungen nicht zur weiteren Verfolgung auf Grund eines Verdachts strafbarer Handlungen (§ 22 Abs. 3) erforderlich sind, sind sie nach längstens 48 Stunden zu löschen

Die Polizei kann darüber hinaus von Rechtsträger*innen des privaten oder öffentlichen Bereichs rechtmäßig verarbeitete Bild- und Tondaten im Bedarfsfall verarbeiten.

Rechtsgrundlage: § 53 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) – siehe:

§ 53 Abs. (5)

Die Sicherheitsbehörden sind im Einzelfall und unter den Voraussetzungen des §54 Abs.3 ermächtigt, für die Abwehr gefährlicher Angriffe und krimineller Verbindungen, wenn bestimmte Tatsachen auf eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit schließen lassen, und zur Fahndung (§24) personenbezogene Bilddaten zu verwenden, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig ermittelt und den Sicherheitsbehörden übermittelt haben. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§29) zum Anlass wahren. Nicht zulässig ist die Verwendung von Daten über nichtöffentliches Verhalten.

Verkehrskameras

Es gibt 62 Verkehrskameras + 10 Tunnelkameras, die in den Verwaltungsbereich der MA 33 – Wien leuchtet fallen.

Verkehrskameras auf Autobahnen fallen in den Verwaltungsbereich der ASFINAG.

Nutzer*in der Bilddaten ist vor allem die LPD Wien, Verkehrsleitzentrale. Die Kameras können im Bedarfsfall auch von der MA 33 gesteuert werden.

Rechtsgrundlage für die Errichtung von Videokameras zur Verkehrsbeobachtung: § 98f Straßenverkehrsordnung (StVO) – siehe Anlage anbei.

Objektschutz:

Im Magistrat der Stadt Wien und seinen Unternehmungen (WIGEV, Wien Kanal und Wiener Wohnen) werden im Bereich von Arbeitsstätten zum Zwecke des Objektschutzes, der Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten und Verantwortungsschutz sowie des Personenschutzes derzeit rund 700 Videokameras betrieben.

Dazu zählen z.B. die Überwachung von Kassen, Eingangsbereichen oder kritischen Infrastrukturanlagen.

Rechtsgrundlage für eine Videoüberwachung im Bereich Objektschutz: § 12 Datenschutzgesetz (DSG) – siehe Anlage anbei.

Kameras Wiener Linien

3.500 Kameras in den Stationen

12.000 Kameras in den Fahrzeugen

Rechtsgrundlage: § 12 Datenschutzgesetz (DSG) – siehe:

§12 DSG - Bildverarbeitung

Zulässigkeit der Bildaufnahme

(1) Eine Bildaufnahme im Sinne dieses Abschnittes bezeichnet die durch Verwendung technischer Einrichtungen zur Bildverarbeitung vorgenommene Feststellung von Ereignissen im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Raum zu privaten Zwecken. Zur Bildaufnahme gehören auch dabei mitverarbeitete akustische Informationen. Für eine derartige Bildaufnahme gilt dieser Abschnitt, soweit nicht durch andere Gesetze Besonderes bestimmt ist.

(2) Eine Bildaufnahme ist unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 13 zulässig, wenn

1. sie im lebenswichtigen Interesse einer Person erforderlich ist,
2. die betroffene Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat,
3. sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet oder erlaubt ist, oder
4. im Einzelfall überwiegende berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

(3) Eine Bildaufnahme ist gemäß Abs. 2 Z 4 insbesondere dann zulässig, wenn

1. sie dem vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen auf privaten Liegenschaften, die ausschließlich vom Verantwortlichen genutzt werden, dient, und räumlich nicht über die Liegenschaft hinausreicht, mit Ausnahme einer zur Zweckerreichung allenfalls unvermeidbaren Einbeziehung öffentlicher Verkehrsflächen,
2. sie für den vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials erforderlich ist, oder
3. sie ein privates Dokumentationsinteresse verfolgt, das nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen oder die gezielte Erfassung von Objekten, die sich zur mittelbaren Identifizierung solcher Personen eignen, gerichtet ist.

(4) Unzulässig ist

1. eine Bildaufnahme ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person in deren höchstpersönlichen Lebensbereich,
2. eine Bildaufnahme zum Zweck der Kontrolle von Arbeitnehmern,
3. der automationsunterstützte Abgleich von mittels Bildaufnahmen gewonnenen personenbezogenen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung und für das Erstellen von Persönlichkeitsprofilen mit anderen personenbezogenen Daten oder
4. die Auswertung von mittels Bildaufnahmen gewonnenen personenbezogenen Daten anhand von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) als Auswahlkriterium.

(5) Im Wege einer zulässigen Bildaufnahme ermittelte personenbezogene Daten dürfen im erforderlichen Ausmaß übermittelt werden, wenn für die Übermittlung eine der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 4 gegeben ist. Abs. 4 gilt sinngemäß.

Wie viele Kameras bei den ÖBB, der Westbahn etc. im Einsatz sind, wäre mit den Unternehmen direkt zu klären.

Frage 2: Welche Kameras werden verwendet?

Siehe Beantwortung Frage 1

Frage 3: Wie lange werden Daten gespeichert?

Rechtsgrundlage: § 12 Datenschutzgesetz (DSG) – siehe Beantwortung Frage 1.